

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

20. September 2023

Beschluss: KR 2023-497; Geschäft-
/Dossier: 2023-188; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028: Einspracheentscheid

1. Der Kirchenrat teilte der Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach mit Beschluss KR 2023-194 vom 19. April 2023 aufgrund der Mitgliederzahl 420 Pfarrstellenprozent zu. Am 8. Juni 2023 ersuchte die Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach den Kirchenrat um Zuteilung von weiteren 20 Stellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10). Sie begründete das Gesuch mit zwei Härtefällen gemäss § 52 Abs. 1 lit. d der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (PfrVO; LS 181.402), indem eine Pfarrerin Ende März 2026 und ein Pfarrer Ende Juni 2026 pensioniert würden. Bis dahin sei deren Stellenpensum unverändert bei 90 bzw. 100 Stellenprozent zu belassen, da die drei weiteren gewählten Pfarrpersonen der Kirchgemeinde ihr Stellenpensum nicht reduzieren möchten bzw. könnten.
2. Mit Beschluss KR 2023-410 vom 12. Juli 2023 entsprach der Kirchenrat dem Gesuch der Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach teilweise und teilte ihr 10 Stellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zu, davon 5 Stellenprozent längstens bis zur Pensionierung der Pfarrerin per 31. März 2026 und 5 Stellenprozent längstens bis zur Pensionierung des Pfarrers per 30. Juni 2026. Zur Begründung führte er aus, dass der Kirchenrat Härtefälle in Kirchgemeinden, die im Pfarramt über mehr als 200 Stellenprozent verfügten, zur Hälfte kompensiere. Es sei davon auszugehen, dass es in grösseren Pfarrteams weitere Möglichkeiten gebe, mit einem Stellenrückgang umzugehen.
3. Gegen diesen Beschluss erhob die Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach mit Eingabe vom 10. August 2023 fristgerecht Einsprache beim Kirchenrat und beantragte erneut, statt je 5 Stellenprozent für die beiden Pfarrpersonen bis zu deren Pensionierung je 10 Stellenprozent zuzuteilen. Neben dem Kriterium des Härtefalls gemäss § 52 Abs. 1 lit. d PfrVO seien zudem weitere Zuteilungskriterien gemäss § 52 Abs. 1 lit a und b PfrVO erfüllt. Im Rahmen der laufenden Legislaturziele der Kirchenpflege sei ein neuer kirchlicher Ort in den Neubaugebieten der Stadt Dübendorf geplant. Als Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus bestehe seit 2021 eine jährliche "Neulandfeier" für Frischpensionierte, die von diesen wesentlich mitgestaltet werde. Mit dem Projekt Kirche Kunterbunt werde die Familienarbeit aufgebaut, als Angebot für Familien im Anschluss an das Fiire mit de Chline. Hinzu komme die ökumenische Kinderwoche während der Schulferien, die Freiwillige einbeziehe und eine Lernstätte für Jugendleiterinnen und -leiter sei. Mit einem Sponsorenlauf würden Spenden gesammelt. Der Kantor biete zusammen mit einer

Pfarrperson ein Wochenende Pilgern & Singen an. Seit 2007 würden jährlich mehrere Impuls-Gottesdienste stattfinden, die massgeblich von Laien vorbereitet würden. Mit einem Freiwilligenkonzept würden Freiwillige gewonnen und der Kirchgemeinde erhalten. Besondere Verhältnisse in der Kirchgemeinde ergäben sich unter anderem daraus, dass zwei Pfarrpersonen als Praktikumsleitende in der Pfarrausbildung tätig seien. Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Altersheime stehe seit der Covid-19-Pandemie ein Seelsorge(zeit)fenster zur Verfügung, das rege benutzt werde. Und schliesslich würden seit 2016 wöchentliche Integrationstreffen für Flüchtlinge angeboten.

4. Hinsichtlich des geltend gemachten Härtefalls für eine Pfarrerin und einen Pfarrer ist daran festzuhalten, dass Kirchgemeinden mit mehr als 200 Stellenprozent im Pfarramt in der Lage sein sollten, einen Teil des Härtefalls im Rahmen der gesamten Pfarrstellenprozentage auszugleichen. Dies gilt insbesondere für die Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach mit 420 Stellenprozent im Pfarramt (430 Stellenprozent mit den am 12. Juli 2023 zugesprochenen 10 weiteren Stellenprozent) und einen auszugleichen Stellenpensum von lediglich 10 Stellenprozent. An dieser Zuteilungsentscheidung ist daher festzuhalten.

5.a. Neu wird auf aussergewöhnliche Verhältnisse in der Kirchgemeinde gemäss § 52 Abs. 1 lit. c PfrVO verwiesen. Diese ergeben sich allerdings nicht bereits daraus, dass eine Pfarrperson Lernvikarinnen und Lernvikare betreut oder dass für die seelsorgliche Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern von Altersheimen eine neue Form gewählt wird. Ebenso bilden wöchentliche Angebote für geflüchtete Personen keine Besonderheit der Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach, sondern finden sich in zahlreichen Kirchgemeinden in vergleichbarer Form. Aussergewöhnliche Verhältnisse sind daher zu verneinen.

b. Hinsichtlich eines neuen kirchlichen Ortes in den Neubaugebieten der Stadt Dübendorf ist aus dem Gesuch nicht ersichtlich, inwieweit die Voraussetzungen gemäss § 52 Abs. 1 lit. a PfrVO erfüllt sein könnten. Bezüglich der Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus (§ 52 Abs. 1 lit. a PfrVO) übernimmt der Kirchenrat die Umschreibung aus dem landeskirchlichen Innovationskonzept, das die Kirchensynode am 22. November 2022 zustimmend zur Kenntnis nahm. Ein kirchlicher Ort oder eine neue kirchliche Form zeichnet sich demnach dadurch aus, dass sie aus einer entstehenden Gemeinschaft besteht, die sich als Ergänzung zu bestehenden Gemeinden in einer polyzentrischen Landschaft von Orten und Formen einer Kirchgemeinde versteht. Es werden Brücken zu vielfältigen Menschen geschaffen, die momentan eher distanziert zum kirchlichen Handeln stehen. Der kirchliche Ort oder die kirchliche Form ist von Anfang an partizipativ mit diesen Menschen gestaltet. Es wird die volkskirchliche Logik an mindestens einer Stelle überschritten (z.B. Orientierung an einer Lebenswelt statt am Ort, Region statt Kirchgemeinde, Thema statt Breite, Freiwillige statt Profis, gestalten statt konsumieren, etc.). Der kirchliche Ort oder die neue kirchliche Form wird getragen von einer Gemeinschaft, die sich regelmässig (z.B. monatlich) trifft. Eine gelebte Spiritualität nimmt einen wichtigen Raum ein. Der kirchliche Ort oder die neue kirchliche Form hat sodann einen Namen, der eine Identität gibt, und eine erkennbare Leitung des kirchlichen Ortes oder der kirchlichen Form ist vorhanden. Es sind Bemühungen sichtbar, die Gemeinschaft des kirchlichen Ortes oder der neuen kirchlichen Form zu vergrössern und alternative Finanzquellen zu erschliessen. Nicht erforderlich ist im Unterschied zum Innovationskonzept, dass ein bestimmter Grad an Partizipation erreicht wird; und das "Neue" muss nicht zwingend beinhalten, dass damit Menschen aus bisher nicht oder schlecht erreichten Milieus angesprochen werden. Diese Voraussetzungen für die Zuteilung von Stellenprozenten sind offensichtlich nicht erfüllt.

c. Unter den Projekten, welche die Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach unter Hinweis auf § 52 Abs. 1 lit. b PfrVO darstellt, kann die Kirche Kunterbunt als Projekt gewertet werden, das den Bedingungen für die Zuteilung weiterer Stellenprozentage gemäss Art. 117 Abs. 4 KO entspricht. Einerseits spielt das Projekt mit dem bestehenden Treffpunkt für jüngere Mütter zusammen. Diese besuchen vorrangig mit ihren Kindern das Fiire mit de Chliine. Andererseits bietet das Projekt einen Anschluss an das biographisch erste Angebot im Verlauf des religionspädagogischen Gesamtkonzepts rpg. Ebenso ist es zusammen mit der Kinderlagerwoche zu sehen. Das Projekt bietet die Möglichkeit, Familien mit ihren Kindern mittels fortgesetzter Angebote in das Gemeindeleben einzubeziehen und einzubinden, um so einen nachhaltigen Gemeindeaufbau zu pflegen. Ein Kernteam von rund zehn Frauen, unter ihnen Pfrn. Rahel Strassmann, treibt diese Entwicklung voran, nimmt die Anliegen der jungen Familien auf und probiert vieles aus. Dazu gehört auch Theologisches: So hat die Kerngruppe einen exemplarischen Abend zur biblischen Geschichte von Maria und Martha gestaltet. Um dieses Projekt in der laufenden Aufbauphase zu unterstützen, sind der Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach hierfür 10 weitere Stellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und

Pfarrer zuzuteilen. Demgegenüber sind die "Neulandfeier", Sponsorenlauf, Gemeindefestwochenenden für Erwachsene, einzelne besondere Gottesdienste im Jahresverlauf und ein Freiwilligenkonzept keine Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus, sondern gehören zu den Angeboten, die Kirchgemeinden aus den vielen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten üblicherweise anbieten.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt:
 - gestützt auf § 52 Abs. 1 lit. d PfrVO 5 Stellenprozent längstens bis zur Pensionierung von Pfrn. Catherine McMillan per 31. März 2026 und 5 Stellenprozent längstens bis zur Pensionierung von Pfr. Markus Haltiner per 30. Juni 2026,
 - gestützt auf § 52 Abs. 1 lit. b PfrVO 10 Pfarrstellenprozent für die ganze Amtsdauer.
2. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, c/o Prof. Dr. Tobias Jaag, Präsident, Bahnhofstrasse 22, Postfach 1015, 8024 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift ist in genügender Anzahl für die Rekurskommission und die Vorinstanz einzureichen. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach, Werner Benz, Präsident der Kirchenpflege, Bahnhofstrasse 37, 8600 Dübendorf, gegen Rückschein.
 - Bezirkskirchenpflege Uster, Urs-Christoph Dieterle, Präsident, via E-Mail: urs-christoph.dieterle@zhref.ch.
 - Pfr. Matthias Stäubli, Dekan des Pfarrkapitels Uster, via E-Mail: matthias.staebli@zhref.ch
 - Personalführung Pfarrschaft und Personalentwicklung
 - Personaladministration Pfarrschaft

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei